

Fondsreglement über den Fonds für Immobilien

Immobilienfonds; RSVSETH 72.01

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 12 des Finanzreglements, beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Verwendungszweck

¹ Der Fonds für Immobilien bezweckt die langfristige finanzielle Sicherstellung der Ausstattung der vom VSETH genutzten Räumlichkeiten.

² Die Gelder aus dem Fonds können für Neubauten, Umbauten, Innenausbauten, Renovationen sowie auch für Mobiliar und Technik eingesetzt werden.

Art. 2¹ Antragsberechtigte Gremien

Antragsberechtigt sind das Team Infrastruktur, der VSETH-Vorstand und der Fachvereinsrat.

Art. 3 Zuständiges Organ für Auflösung

Eine Auflösung des Fonds muss durch den VSETH-Vorstand und den Fachvereinsrat genehmigt werden.

2. Schlussbestimmungen

Art. 4 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 5 Version

¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

¹Fassung gemäss dem Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5v in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.